



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

## No. 32.

Neu-Stettin, den 12. August 1863.

### Landräthliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 7. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 7. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße No. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichnis nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.